

BVGer C-441/2026 vom 12. März 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-441_2026

FR: TAF C-441/2026 du 12 mars 2026

IT: TAF C-441/2026 del 12 marzo 2026

Regeste

Tarmed

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 53 Abs. 1 KVG (SR 832.10) kann gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen nach Art. 47 KVG beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG (Art. 37 VGG und Art. 53 Abs. 2 Satz 1 KVG). Vorbehalten bleiben allfällige Abweichungen des VGG und die besonderen Bestimmungen des Art. 53 Abs. 2 KVG.

E. 2

Die Beschwerdeführerinnen haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind als Adressatinnen durch den angefochtenen Regierungsratsbeschluss besonders berührt und haben insoweit an dessen Aufhebung beziehungsweise Abänderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Demnach sind die Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation erfüllt.

E. 3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht erhoben, und der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 4 VwVG).

E. 4

Anfechtungsobjekt im Beschwerdeverfahren ist gemäss Art. 44 VwVG eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG. Als Verfügungen gelten autoritative, einseitige, individuell-konkrete Anordnungen der Behörde, die in Anwendung von Verwaltungsrecht ergangen, auf Rechtswirkungen ausgerichtet sowie verbindlich und erzwingbar sind (BGE 141 II 233 E. 3.1; 139 V 143 E. 1.2; Urteil des BGer 9C_575/2022 vom 5. Juli 2023 E. 4.2.1). Zu den Verfügungen gehören auch Zwischenverfügungen (vgl. Art. 5 Abs. 2 VwVG). Die Zwischenverfügung unterscheidet sich von der Endverfügung dadurch, dass sie das Verfahren nicht abschliesst, sondern lediglich einen Schritt in Richtung Verfahrenserledigung darstellt. Zwischenverfügungen sind akzessorisch zu einem Hauptverfahren. Sie können nur vor oder während eines Hauptverfahrens erlassen werden und nur für dessen Dauer Bestand haben bzw. unter der Bedingung, dass ein solches eingeleitet wird. Sie fallen mit dem Entscheid in der Hauptsache dahin (Kölz/Häner/Bertschi/Bundi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 4. Aufl. 2025, Rz. 905 m.H. auf Urteil des BVGer C-124/2012 vom 23. April 2012 E. 3.2.3). Umstritten und nachfolgend zu prüfen ist die Qualifikation des angefochtenen Beschlusses als Zwischenverfügung oder Endentscheid.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerinnen machen im Wesentlichen geltend, für den TPW ab 2026 bestehe kein laufendes Hauptverfahren, weshalb der angefochtene Beschluss mangels Akzessorietät nicht als Zwischenentscheid qualifiziert werden könne. Demgegenüber sind Vorinstanz und Beschwerdegegnerinnen der Ansicht, dass es sich beim angefochtenen Beschluss klar und unmissverständlich um die Festsetzung eines provisorischen Tarifs handle, weshalb das vorliegende Anfechtungsobjekt zweifelsfrei als Zwischenentscheid zu qualifizieren sei.

E. 4.2

Der angefochtene Beschluss betrifft die Festsetzung eines provisorischen Tarifs vor der Genehmigung respektive Festsetzung eines definitiven Tarifs für die Vergütung der ambulanten ärztlichen Leistungen (TARDOC und ambulante Pauschalen) in Bezug auf die betreffenden Parteien für die Zeit ab 1. Januar 2026 und längstens bis zum Vorliegen eines definitiven Tarifs, unter Vorbehalt des rückwirkenden Ausgleichs einer allfälligen Differenz zwischen dem provisorischen Tarif und dem definitiven Tarif. Der provisorische Tarif wurde festgelegt, um einen tariflosen Zustand zu vermeiden (vgl. RRB 2025/934 S. 6 [BVGer-act. 1 Beilage 2]). Gemäss ständiger bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung haben provisorisch festgesetzte Arbeitstarife lediglich vorläufigen Charakter und sind als vorsorgliche Massnahmen zu qualifizieren. Dabei ist nicht massgebend, ob die vorsorgliche Anordnung vor oder nach Eröffnung des Hauptverfahrens erlassen worden ist. Entscheidend ist vielmehr, dass die vorsorgliche Anordnung im Hinblick auf ein derartiges Hauptverfahren erfolgt ist. Denn sobald der Regierungsrat entweder einen Tarifvertrag genehmigt (Art. 46 Abs. 4 KVG) oder gestützt auf Art. 47 Abs. 1 KVG einen Tarif hoheitlich festgesetzt hat, fallen die festgesetzten provisorischen Tarife (für die betreffenden Parteien) dahin (vgl. Urteile des BVGer C-1078/2024 vom 3. Juli 2025 E. 5.2.5; C-1303/2024 vom 16. Juli 2024 E. 1.2; C-890/2024 vom 28. Mai 2024 E. 1.2 und E. 4.2.4; C-124/2012 E. 3.2.4). Soweit die Beschwerdeführerinnen bemängeln, es bestehe kein laufendes Hauptverfahren ist darauf hinzuweisen, dass die Tarifpartner stets zur Durchführung entsprechender Tarifverhandlungen verpflichtet sind. Kommt kein Tarifvertrag zustande werden die Tarife hoheitlich festgesetzt (Art. 47 Abs. 1 KVG). Auch nach Vorliegen vereinbarter oder hoheitlich festgesetzter Tarife sind die Tarifpartner zur ständigen Tarifpflege verpflichtet (vgl. BVGE 2010/24 E. 5.2.1; Urteile des BVGer C-1303/2024 E. 3.3.1; C-7165/2010 vom 24. Februar 2011 E. 5.3 m.w.H.). Sowohl die Beschwerdeführerinnen als auch die Beschwerdegegnerinnen sind verpflichtet, auf eine Tarifeinigung betreffend das Jahr 2026 hinzuwirken (vgl. Art. 46 KVG). Kommt kein Tarifvertrag zustande wird die Kantonsregierung den Tarif festzusetzen haben (Art. 47 KVG). Die provisorischen Tarife gemäss dem hier angefochtenen Beschluss wurden offensichtlich im Hinblick auf dieses gesetzlich vorgesehene Vorgehen festgesetzt. Von einer fehlenden Akzessorietät zum Hauptverfahren kann nicht die Rede sein.

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Beschluss folglich als Zwischenverfügung zu qualifizieren.

E. 5

Die Beschwerde gegen selbständig eröffnete Zwischenverfügungen, die - wie hier - nicht die Zuständigkeit oder den Ausstand betreffen (Art. 45 Abs. 1 VwVG), ist gemäss Art. 46

Abs. 1 VwVG nur zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (Bst. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Bst. b). Mit der beschränkten Anfechtbarkeit soll verhindert werden, dass die Beschwerdeinstanz Verfügungen überprüfen muss, die durch einen günstigen Endentscheid für die betroffene Person jeden Nachteil verlieren. Die Rechtsmittelinstanz soll sich in der Regel nur einmal mit einer Streitsache befassen und sich überdies nicht bereits in einem frühen Verfahrensstadium ohne genügend umfassende Sachverhaltskenntnis teilweise materiell festlegen müssen (vgl. BVGE 2015/26 E. 3.2; Urteile C-890/2024 E. 2.2; C-124/2012 E. 3.2.1). Grundsätzlich obliegt es der beschwerdeführenden Partei, substantiiert darzulegen, dass eine der beiden Voraussetzungen von Art. 46 Abs. 1 VwVG erfüllt ist. Erfüllt die beschwerdeführende Partei ihre Substantiierungspflicht nicht, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (vgl. BGE 142 V 26 E. 1.2 m.H; Urteil des BVGer C-890/2024 E. 4.1.2 m.w.H.).

E. 5.1

Zur Zulässigkeit der Beschwerde nach Art. 46 Abs. 1 VwVG bringen die Verfahrensbeteiligten im Wesentlichen Folgendes vor:

E. 5.1.1

Die Beschwerdeführerinnen begründen das Vorliegen eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils damit, dass erstens der angefochtene Beschluss die Verhandlungsbereitschaft der Beschwerdegegnerinnen massgeblich verringere. Zweitens würden rechtsprechungsgemäss Rückforderungen von Leistungserbringern gegenüber Krankenversicherer als regelmässig leichter abzuwickeln eingestuft als umgekehrt, weshalb die Beschwerdeführerinnen mit dem angefochtenen Beschluss dereinst mit einem aufwändigen Rückforderungssinkasso konfrontiert wären. Drittens sei tariflich eine Teuerung auf die Beschwerdeführerinnen überwältigt worden, obwohl für den fraglichen Zeitraum weder eine relevante Teuerung eingetreten sei noch die bundesrätlichen Kriterien für die Teuerungsüberwälzung eingehalten worden seien. Des Weiteren könnte sich eine nun abzeichnende Tarifblockade mit der Klärung der materiellrechtlichen Frage vorfrageweise klären lassen, womit gleichzeitig die Voraussetzungen von Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG erfüllt wären.

E. 5.1.2

Die Vorinstanz verneint unter Hinweis auf die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung das Vorliegen eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils. Des Weiteren handle es sich bei der Frage, ob durch den provisorischen Tarif unzulässigerweise eine Teuerung überwältigt worden sei, um eine materiellrechtliche Frage, die erst zu klären wäre, wenn auf die Beschwerde eingetreten werden könnte.

E. 5.1.3

Die Beschwerdegegnerinnen machen geltend, die Beschwerdeführerinnen seien ihrer Substantiierungspflicht nicht hinreichend nachgekommen; ihre Ausführungen würden sich in pauschalen Behauptungen erschöpfen. Namentlich würden die Beschwerdeführerinnen nicht den geringsten Beleg dafür liefern, dass die strittigen Arbeitstarife den Verhandlungsprozess tatsächlich beeinträchtigt oder gar torpediert hätten. Vielmehr hätten die Parteien im Nachgang zum angefochtenen Beschluss ernsthafte Verhandlungen aufgenommen und geführt. Sodann begründe nach der Rechtsprechung die blosse Möglichkeit, dereinst eine Tariffdifferenz rückwirkend geltend machen zu müssen, keinen

nicht wiedergutzumachenden Nachteil. Im Übrigen hätten die Beschwerdeführerinnen in keiner Weise dargelegt, inwiefern das konkrete Risiko der Uneinbringlichkeit einer allfälligen Rückforderung gegenüber den Beschwerdegegnerinnen bestünde. Des Weiteren sei auch die Rüge der ungerechtfertigten Überwälzung der Teuerung unsubstantiiert und beschränke sich auf eine materielle Kritik an der von der Vorinstanz berücksichtigten Teuerung. Schliesslich sei die Voraussetzung von Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG offenkundig nicht erfüllt, da auch die Gutheissung der Beschwerde keinen Endentscheid herbeiführen würde.

E. 5.2

Zunächst ist festzuhalten, dass die Gutheissung der Beschwerde lediglich dazu führen würde, dass ein anderer provisorischer Tarif festgesetzt würde, mithin die vorsorglichen Massnahmen der Vorinstanz durch diejenigen des Gerichts ersetzt würden. Ein Endentscheid läge damit nicht vor. Auch das kumulative Erfordernis einer bedeutenden Zeit- und Kostenersparnis ist nicht erfüllt, da das Massnahmeverfahren aufgrund der Akzessorietät zum Hauptverfahren Letzteres nicht ersetzen kann (vgl. zum Ganzen: Urteile des BVer C-1303/2024 E. 3.1; C-890/2024 E. 4.2.4; C-6022/2022 vom 4. Juli 2023 E. 3.2 ff.; C-124/2012 E. 3.4). Folglich kann gestützt auf Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG keine Zulässigkeit der Beschwerde begründet werden.

E. 5.3

Von einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG wäre dann auszugehen, wenn dieser auch durch einen für die Beschwerdeführerinnen günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden könnte (vgl. BGE 134 I 83 E. 3.1), wobei dieser Nachteil im Anwendungsbereich des Art. 46 VwVG nicht rechtlicher Natur sein muss. Weiter ist es nicht erforderlich, dass der Entscheid tatsächlich einen solchen Nachteil zur Folge hat, sondern es genügt, dass dieser droht bzw. nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Urteil C-890/2024 E. 4.1.1 m.w.H.).

E. 5.3.1

Die Beschwerdeführerinnen berufen sich zunächst darauf, der angefochtene Beschluss verringere die Verhandlungsbereitschaft der Beschwerdegegnerinnen. Sie konkretisieren allerdings nicht, inwiefern diese nicht mehr gegeben sein soll. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerinnen darauf hingewiesen haben, es hätten am 31. Oktober 2025, 26. November 2025 sowie am 27. Januar 2026 Verhandlungsrunden zwischen den Parteien stattgefunden. Dazwischen hätte ein Austausch per E-Mail stattgefunden. Vor diesem Hintergrund sind keinerlei ausreichend substantiierten Anhaltspunkte ersichtlich, welche auf eine mangelnde Verhandlungsbereitschaft auf der einen oder anderen Seite hinweisen würden (zur begrenzten Vertragsfreiheit bei der Tarifgestaltung: Urteile C-1303/2024 E. 3.3.1; C-890/2024 E. 4.1.5).

E. 5.3.2

Bei einem provisorischen Tarif handelt es sich definitionsgemäss nur um eine vorübergehende Übergangslösung, welche das Ergebnis späterer Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahren grundsätzlich weder rechtlich noch faktisch vorwegnimmt. Von diesem Grundsatz wäre allenfalls dann abzuweichen, wenn aufgrund der konkreten Umstände davon auszugehen wäre, dass die Vorinstanz bewusst ein Präjudiz schaffen wollte, und damit durch ihr Vorgehen zumindest den objektiven Anschein erweckt, sich

ihre Meinung betreffend den (definitiven) Taxpunktwert bereits gebildet zu haben. Grundsätzlich vermögen jedoch Verfahrensmassnahmen als solche, seien sie inhaltlich richtig oder falsch, keinen objektiven Anschein der Voreingenommenheit derjenigen Behörde zu begründen, welche die Massnahme verfügt. Mit Bezug auf Arbeitstarife hat der damals zuständige Bundesrat festgehalten, die Kantonsregierung könne zur Vermeidung eines tariflosen Zustands provisorische Massnahmen treffen, indem sie eine neu-trale Haltung einnehme und beispielsweise einen Vertragstarif als anwendbar erkläre oder die Geltungsdauer des bisherigen Tarifs verlängere. Dagegen würden Vertragsverhandlungen vereitelt, wenn die Vorinstanz vorgängig mitteile, welchen Tarif sie bei Scheitern der Vertragsverhandlungen (definitiv) festzulegen beabsichtige (vgl. Urteile des BVGer C-1774/2024 vom 9. August 2024 E. 3.1.6 m.w.H.; C-890/2024 E. 4.1.5). Letzteres hat die Vorinstanz vorliegend nicht getan. Vielmehr weist sie in ihrem Beschluss ausdrücklich darauf hin, dass der provisorische Tarif keine präjudizielle Wirkung auf eine inhaltliche Beurteilung eines allfälligen Festsetzungsbegehrens entfalte. Die Regierung werde die Frage, in welcher Höhe der definitive TPW für TARDOC und die ambulanten Pauschalen für das Jahr 2026 festzusetzen seien, frei prüfen. Der definitive Tarif könne vom provisorischen Tarif sowohl nach unten als auch nach oben abweichen (RRB 2025/934 S. 10 Ziff. 15 [BVGer-act. 1 Beilage 2]).

E. 5.3.3

Der Ausgleich von Tarifdifferenzen respektive die damit verbundenen Nach- bzw. Rückforderungen mögen durchaus mit einem administrativen Aufwand verbunden sein. Dieser administrative Aufwand ist jedoch systemimmanent, da vorliegend ein provisorischer Tarif festgesetzt wurde. Allein der Umstand, dass möglicherweise rückwirkend eine Tarifdifferenz geltend zu machen ist, vermag praxisgemäss keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG zu begründen. Vielmehr muss im Zusammenhang mit provisorisch festgesetzten Tarifen stets mit einer späteren Rückabwicklung gerechnet werden (vgl. Urteile des BVGer C-3318/2024 vom 4. Juni 2025 E. 4.3; C-1774/2024 E. 3.1.5 m.w.H.; C-890/2024 E. 4.1.4 m.w.H.). Von einem rechtsrelevanten Nachteil könnte nur dann gesprochen werden, wenn die Versicherer durch den provisorisch festgesetzten Tarif in ihrer Existenz bedroht wären oder im Falle eines für sie ungünstigen Entscheides die Rückforderungsansprüche nicht durchsetzen könnten (vgl. Urteile C-1303/2024 E. 3.3 m.H.; C-890/2024 E. 4.1.4 m.H.; C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 5.1). Dafür gibt es vorliegend keine Anhaltspunkte.

E. 5.3.4

Die Rüge der unzulässigen Überwälzung der Teuerung ist eine materiell-rechtliche Frage, welche die Angemessenheit des angefochtenen Beschlusses betrifft, mithin nicht im Rahmen der Eintretensvoraussetzungen zu prüfen ist. An dieser Stelle kann jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Vorinstanz bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt, der vom Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich zu respektieren ist (vgl. BVGE 2014/3 E. 1.4.1; 2010/25 E. 2.4.1; Urteil C-195/2012 E. 5). Der Grundsatz der provisorischen Anwendung des - unter den beantragten oder vorinstanzlich verfügten - niedrigsten Tarifs, richtet sich in erster Linie an die Gerichtsbehörde, die gemäss Art. 56 VwVG eine vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Beschwerdeverfahrens zu erlassen hat und gilt überdies nicht ausnahmslos. So wird bei der Festlegung provisorischer Tarife die Berücksichtigung der Teuerung praxisgemäss als sachliches Kriterium betrachtet (vgl. Urteile C-1303/2024 E. 3.3.2.1;

C-890/2024 E. 4.3.3).

E. 5.3.5

Nach dem Gesagten ist das Vorliegen eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG zu verneinen.

E. 6.1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen von Art. 46 Abs. 1 Bst. a und b VwVG nicht erfüllt sind, sodass die Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluss nicht zulässig ist.

E. 6.2

Mit Blick auf die dargelegte ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erweist sich das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig, sodass im einzelrichterlichen Verfahren auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG).

E. 6.3

Da auf die Beschwerde nicht eingetreten wird, sind die Verfahrensanträge betreffend Erlass vorsorglicher Massnahmen und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden.

E. 6.4

Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens, mit welchem den Anträgen der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerinnen auf Nichteintreten entsprochen wird, rechtfertigt es sich, ihnen das Doppel der unaufgefordert eingereichten Replik der Beschwerdeführerinnen vom 2. März 2026 (BVGer-act. 12) mit dem vorliegenden Entscheid zuzustellen.

E. 7.1

Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 3'000.- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG; BVGE 2010/14 E. 8.1.3). Diese sind den unterliegenden Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Der Restbetrag von Fr. 2'000.- ist den Beschwerdeführerinnen zurückzuerstatten.

E. 7.2

Die obsiegenden, anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerinnen haben Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdeführerinnen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit der vorliegend zu beurteilenden Fragen ist den Beschwerdegegnerinnen zu Lasten der Beschwerdeführerinnen eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen. Die unterliegenden Beschwerdeführerinnen haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, ebenso die Vorinstanz (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 8

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht

gestützt auf Art. 33 Bst. i VGG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 KVG getroffen hat, ist gemäss Art. 83 Bst. r BGG unzulässig. Das vorliegende Urteil ist somit endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.